

Stadt Rottenburg am Neckar
Stadtplanungsamt
Marktplatz 18
72108 Rottenburg

Telefon: 07071 / 207-
Sekretariat: 07071 / 207-
Telefax: 07071 / 207-94022
@kreis-tuebingen.de
Raum D1 21

E-Mail: stadtplanung@rottenburg.de

Az. 30.1 621.13 / Str (baupl V)

04.09.2020

Bauplanungsrechtliches Satzungsverfahren

- frühzeitige Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB
- Anhörung nach § 4 Abs. 2 BauGB
- Erneute Anhörung nach § 4a Abs. 3 BauGB
- Vereinfachtes Verfahren nach §§ 13, 13a BauGB

- Städtebauliche Rahmenkonzeption und Sanierungsmaßnahmen**
 Sonstige Planverfahren und formlose Anfragen

A. Allgemeine Angaben

Planungsträger: Stadt Rottenburg am Neckar

- Flächennutzungsplan / Fortschreibung
- Bebauungsplan „Kernstadt - Steuerung von Vergnügungsstätten“
- Vorhabenbezogener Bebauungsplan
- Satzung nach § 34 Abs.4 BauGB (Innenbereichssatzung)
- Satzung nach § 35 Abs.6 BauGB (Außenbereichssatzung)
- Sanierungssatzung nach § 142 Abs. 1 BauGB
- Erhaltungssatzung nach § 172 Abs. 1 BauGB bzw. § 74 Abs. 1 LBO
- Städtebauliche Rahmenkonzeption
- Vorbereitende Untersuchungen nach § 141 Abs. 1 BauGB (Sanierungsvorhaben)
- sonstiges Planverfahren bzw. formlose Anfrage
- Absehensentscheidung (§ 74 Abs. 7 LVwVfG bzw. § 74 Abs. 7 VwVfG)

Gemarkung / Plangebiet / Objekt: Rottenburg am Neckar

Fristablauf für die Stellungnahme: 10.09.2020

B. Stellungnahme des Landratsamts

- Keine Bedenken und Anregungen
- Fachliche Stellungnahmen wie folgt:

Planunterlagen im Verzeichnis:

\\auenland\dfs\Kreisplanung\Temp\Koordinierte_Verfahren\Planunterlagen_Digital\Rottenburg\Rottenburg\Kernstadt - Steuerung von Vergnügungsstätten

I. Naturschutz

Aus Sicht des Naturschutzes bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Aufhebung des Ausschlusses von Vergnügungsstätten. Es wird jedoch vorsorglich darauf hingewiesen, dass der Neckar, mit flussbegleitenden Gehölzen etc., als Teil des FFH-Gebietes „Neckar und Seitentäler bei Rottenburg“ Lebensstätte für Arten der FFH-Richtlinie Anhang II und IV darstellt. Auch im Abschnitt der das „Quartier H“ durchzieht ist die Erhaltung der Lebensstätte des Großen Mausohrs als Erhaltungsmaßnahme festgelegt. Sollten Vergnügungsstätten bzw. Veranstaltungen mit hohen Lärm- oder Lichtemissionen in der Nähe des Neckars geplant sein, ist dies zwingend zu berücksichtigen und mit der unteren Naturschutzbehörde rechtzeitig abzustimmen.

Mit freundlichen Grüßen



Hans-Erich Messner
(Erster Landesbeamter)